

Gauklassenstatut

des Hellweg Märkischen Turngaues im weiblichen Gerätturnen

Stand Dezember 2013

1. Einleitung

- 1.1 Die Gauklassen I und II sind Wettkampfeinrichtungen des Hellweg Märkischen Turngaues (HMT) zur Ermittlung des Gauklassenmeisters im weiblichen Gerätturnen.
- 1.2 Träger der Gauklassen I und II sind der HMT und die startberechtigten Vereine.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Zuständig für die Fassung und Änderung dieses Statutes sowie für die Auflösung der Gauklassen I und II ist der Gauklassenausschuss.
- 2.2 Für die Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Der Gauklassenausschuss und die Versammlung der Vertreter der Gauklassenvereine sind zu hören.

3. Verwaltung der Gauklassen

- 3.1 Der Gauklassenausschuss ist zuständig für die Erledigung aller die Gauklassen I und II betreffenden Angelegenheiten.
- 3.2 Die Verwaltungsaufgaben der Gauklassen I und II werden durch die /den Gauklassenbeauftragte/n erledigt.

4. Zusammensetzung des Gauklassenausschusses

- 4.1 Der Gauklassenausschuss besteht aus der/dem Gauklassenbeauftragten, die/der zugleich Vorsitzende/r ist, der/dem Beauftragten für das Kinder- und Jugendturnen, der/dem Gaukampfrichterwart/in Gerätturnen weiblich und zwei Beisitzer/innen.
- 4.2 Die/der Gauklassenbeauftragte wird von den Vertretern der Gauklassenvereine für 4 Jahre gewählt. Die Beisitzer/innen werden von der Versammlung der Vertreter/innen der Gauklassenvereine und der/dem Gauklassenbeauftragten für 2 Jahre gewählt.
- 4.3 Für Entscheidungen des Gauklassenausschusses sind die Stimmen von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.
- 4.4 Wird über Angelegenheiten von Vereinen eines Gauklassenausschuss-Mitgliedes verhandelt, ist in diesen Fällen das jeweilige Gauklassenausschuss-Mitglied nicht stimmberechtigt.
- 4.5 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzende/n des Gauklasseauschusses.
- 4.6 Der Gauklassenausschuss wird nach Bedarf durch die/den Gauklassenbeauftragte/n einberufen.

5. Versammlung der Vertreter/innen der Gauklassenvereine

- 5.1 Die Versammlung setzt sich aus den Vertreter/innen der Gauklassenvereine und aus den Mitgliedern des Gauklassenausschusses zusammen. Versammlungsleiter/in ist die/der Gauklassenbeauftragte oder ein/e von ihr/ihm bestimmte/r Vertreter/in.
- 5.2 Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig. Beschlüsse der Versammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Jeder Gauklassenverein hat nur ein Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereine ist nicht gestattet.
- 5.3 Sitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr oder auf schriftlichen Antrag von mindestes 50 % der in den Gauklassen startenden Vereine unter Angabe der Besprechungspunkte von der/dem Gauklassenbeauftragten einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Reisekosten gehen zu Lasten der Versammlungsteilnehmer/innen, ausgenommen die des Gauklassenausschusses.

6. Startberechtigungen

6.1 Anzahl der Vereine

6.1.1 Die Gauklassen I und II bestehen je aus einer Staffel mit 8 Mannschaften.

6.2 Ein Verein kann in einer Klasse mit mehreren Mannschaften starten. (Meldung siehe § 6.4)

6.3 Für die Startberechtigung der Turnerin gilt folgendes:

6.3.1 Startberechtigt sind nur Mitglieder von Gauklassenvereinen. Eine Turnerin, die namentlich gemeldet ist oder die in einer Mannschaft schon einmal gestartet ist, gehört für die Dauer der Wettkampfsaison dieser Mannschaft an.

Turnerinnen, die einer Mannschaft angehören, dürfen in der laufenden Wettkampfsaison nicht in eine Mannschaft ihres Vereins wechseln, die einer niedrigeren Staffel bzw. als 2. Mannschaft derselben Staffel angehört.

Sie dürfen jederzeit in eine Mannschaft ihres Vereins, die einer höheren Staffel oder die als 1. Mannschaft der selben Staffel angehört, wechseln, verbleiben dann bis zum Ende der Wettkampfsaison in dieser höheren Staffel bzw. der 1. Mannschaft der selben Staffel.

Sie dürfen in eine andere Mannschaft ihres Vereins wechseln, die derselben Staffel angehört, falls ihre eigene Mannschaft während der Saison aus der Staffel abgemeldet wird.

6.3.2 Bei Erstmitgliedschaft einer Turnerin kann der Verein ihren Einsatz vor und während der Wettkampfsaison anmelden

Gastturnerinnen können innerhalb einer Wettkampfsaison nur für einen Verein starten. Bei einem Vereinswechsel oder Eintritt in einen Zweitverein nach Abgabe der Meldung gemäß Gauklassen-Statut Punkt 6.4 kann die Turnerin für die laufende Saison nicht mehr für den neuen Verein eingesetzt werden. Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen entscheidet der Gauklassenausschuss.

6.4 Meldung

Jeder Verein meldet 4 Wochen vor Beginn des 1. Wettkampfes alle Turnerinnen seiner kompletten Mannschaft/en. Die Meldung hat neben dem Vereinsnamen und der Anschrift des Verantwortlichen im Verein die Namen und Geburtsdaten der Turnerinnen zu enthalten.

Die Meldungen erfolgen an die/den Gauklassenbeauftragte/n mit Durchschlag an den Obmann für Berechnung. Sollte ein Verein schuldhaft keine Meldung abgeben, kann der Gauklassenausschuss ein Bußgeld in Höhe von 100 Euro verhängen

Ein Verein hat sich während der laufenden Saison bei Nichtantritt der Mannschaft mindestens 3 Tage vor dem Wettkampftag bei der Gauklassenbeauftragten abzumelden.

6.5 Die Wettkampfsaison beginnt mit dem Aufstiegskampf zur Gauklasse II und endet mit dem letzten Klassewettkampf

7. Wettkampfordnung

7.1 Die Wettkampfordnung regelt den Ablauf der Gauklassenwettkämpfe, ihre technische Durchführung und die Organisation. In ihr sind außerdem die Aufgaben und Zusammensetzung des Kampfgerichtes und die Wertungsrichtlinien festgelegt.

7.2 Die Wettkampfordnung ist Bestandteil des Gauklassenstatuts in der jeweils gültigen Fassung.

7.3 Eine Änderung der Wettkampfordnung ist nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder der VereinsvertreterInnen-Versammlung möglich. Die beschlossene Änderung der Wettkampfordnung ist dem Gauklassenausschuss über die/den Gauklassenbeauftragte/n innerhalb einer Frist von 1 Monat mitzuteilen. Die betroffenen Vereine müssen von der Änderung innerhalb der gleichen Frist unterrichtet werden.

8. Kampfgericht

8.1 Jeder Verein verpflichtet sich, eine/n mindestens auf Gauebene geprüfte/n KampfrichterIn pro gemeldeter Mannschaft zu stellen. (Meldung siehe Wettkampfordnung Punkt 5.2) Diese Verpflichtung gilt auch, wenn eine Mannschaft zum Wettkampftermin nicht antritt. Der Gau stellt eine/n Oberkampfrichter/in, deren Einsatz durch die/den Gaukampfrichterwart/in geregelt wird.

- 8.2 Ein Verein, der im Laufe der Saison zum Wettkampf nicht antritt bzw. seine Mannschaft aus dem laufenden Wettkampfbetrieb abmeldet und den Verpflichtungen, KampfrichterInnen für alle Wettkämpfe zu stellen, nicht nachkommt, hat ein Bußgeld in Höhe von EUR 75,00 pro Wettkampf zu zahlen und die Kosten für einen vom Gau gestellten Kampfrichter zu übernehmen.
- 8.3 Tritt ein Verein an, hat aber keinen Kampfrichter/in gestellt, so hat er ein Bußgeld in Höhe von EUR 75,00 pro Wettkampf zu zahlen und die Kosten für einen vom Gau gestellten Kampfrichter zu übernehmen.

9. Kosten

- 9.1 Die beteiligten Vereine tragen ihre Kosten, die durch Ausrichtung bzw. Teilnahme an den Wettkämpfen entstehen.
- 9.2 Der Gau übernimmt die Kosten der/des Oberkampfrichter(s)/in und der Wettkampfleitung.

10. Maßnahmen bei Verstößen gegen das Gauklassenstatut

- 10.1 Verstöße gegen das Gauklassenstatut und die Wettkampfordnung werden wie folgt geahndet:
- 10.1.1 Verweis
Geringfügige Verstöße werden mit einem schriftlichen Verweis geahndet.
- 10.1.2 Punktverlust
Bei groben schuldhaften Verstößen (z.B. gegen § 6 – 8 des Statutes), verliert der Verein durch Beschluss des Gauklassenausschusses die Punkte aus dem Wettkampf.
- 10.1.3 Ausschluss
Bei wiederholtem, grob schuldhaftem Verstoß gegen das Gauklassenstatut und die Wettkampfordnung, kann ein Verein auf Antrag des Gauklassenausschusses aus der Gauklasse für eine Wettkampfsaison ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss beschließt die Versammlung der Vertreter/innen der Gauklassenvereine. Die Versammlung muss den Beschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen fassen.
- 10.2 Verfahren und Rechtsmittel
Der Verweis wird den Betroffenen durch die/den Gauklassenbeauftragte/n formlos per Brief mitgeteilt. Die Maßnahmen nach Punkt 10.1.2 und 10.1.3 werden den Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Begründung mitgeteilt. Den Betroffenen steht das Einspruchsrecht und Berufungsrecht zu. Einsprüche sind innerhalb von 14 Tagen per Einschreiben beim Gauklassenausschuss zu Händen der/des Gauklassenbeauftragten einzulegen. Der Gauklassenausschuss entscheidet über den Einspruch. Wird der Einspruch abgelehnt, ist innerhalb von 14 Tagen Berufung an den Hellweg Märkischen Turngau zu Händen des Vorsitzenden möglich. Der Hellweg Märkische Turngau entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

11. Inkrafttreten

Das vorstehende Gauklassenstatut tritt mit Beginn der Wettkampfsaison 2014 in Kraft.

W e t t k a m p f o r d n u n g
zum Gauklassenstatut
des Hellweg Märkischen Turngaues im weiblichen Gerätturnen
Stand : Dezember 2013

1. Die Mannschaft und die Übungen

- 1.1 In der Gauklasse I und II besteht eine Mannschaft aus 6 Turnerinnen, von denen 5 Turnerinnen pro Gerät eingesetzt werden dürfen. Teilnahmeberechtigt sind nur Turnerinnen, die im Wettkampffahr mindestens 9 Jahre alt werden.

2. Wertung

- 2.1 Die 3 höchsten Noten an jedem Gerät bilden das Mannschaftsergebnis.
- 2.2 Gewertet wird nach den Wertungsvorschriften des Internationalen Turnerbundes (ITB), jedoch mit den Änderungen, die im jeweiligen Protokoll über die Versammlung der VertreterInnen der Gauklassenvereine für das neue Wettkampffahr festgelegt worden sind. (siehe entsprechendes Protokoll).

3. Durchführung der Wettkämpfe

- 3.1 Die Wettkampfleitung übernimmt die/der Gauklassenbeauftragte oder ein/e von ihr/ihm bestimmte/r VertreterIn.
- 3.2 In der Gauklasse I und II werden je 3 Wettkämpfe an verschiedenen Wettkampftagen ausgetragen. An jedem der Wettkämpfe beteiligen sich alle Mannschaften einer Klasse. Die Ausrichter können ausgelost werden.
- 3.3 Punktesystem
Der Sieger des Wettkampfes erhält 8 Punkte
der Zweite 7 Punkte usw.
Sieger der Gauklasse I (Gauklassemeister) bzw. der Gauklasse II ist die Mannschaft mit dem besten Punkteergebnis nach gewonnenen Wettkämpfen. Bei Punktgleichheit entscheidet die Summe der 3 Wettkampfergebnisse über die Rangfolge. Wird hierdurch keine Entscheidung erzielt, entscheidet die Anzahl der gewonnenen Geräte zwischen den gleichliegenden Mannschaften.
- 3.4 Tritt eine Mannschaft bei einem Wettkampf nicht an, so gilt dieser Wettkampf als verloren.
- 3.5 Die Wettkampftermine werden durch die/den Gauklassenbeauftragte/n in Zusammenarbeit mit der/dem Gaukunstturnwart/in festgelegt. Lehrgänge und Wettkämpfe des WTB und des Gaues müssen berücksichtigt werden.
- 3.6 Der ausrichtende Verein muss sich bemühen, die Wettkampfstätte und Geräte gemäß den Normen des ITB auszustatten. Abweichungen sind der/dem Gauklassenbeauftragten mitzuteilen.
- 3.7 Die Turnerinnen haben ihre WTB Pässe oder Wettkampfbücher mitzuführen und vor Beginn des Wettkampfes der Wettkampfleitung zur Überprüfung vorzulegen.
- 3.8 Der Ausrichter ist verpflichtet, für Unfallhilfe bzw. Informationen über Notdienste am Wettkampfort Sorge zu tragen.

4. Meistertitel, Auf- und Abstieg

- 4.1 Die beste Mannschaft der Gauklasse I ist Gauklassemeister im weiblichen Gerätturnen.
- 4.2 Auf- und Abstieg
- 4.2.1 Die beiden letzten Mannschaften der Gauklasse I steigen in die Gauklasse II ab.
- 4.2.2 Die beiden besten Mannschaften der Gauklasse II steigen in die Gauklasse I auf.
- 4.2.3 Die beiden letzten Mannschaften der Gauklasse II steigen ab.
- 4.2.4 Um den Aufstieg in die Gauklasse II kämpfen in einem Qualifikationsturnen die Neubewerber mit den Absteigern der Gauklasse II. Der Austragungsmodus und der Zeitpunkt werden im Westfalenturner veröffentlicht.

- 4.2.5 Mannschaften, die aus den Gauklassen ausscheiden, gelten als Absteiger (Letzte Plätze). Werden durch Abstieg oder Ausscheiden ein oder mehrere Plätze in der Gauklasse I frei, steigt die entsprechende Anzahl von Mannschaften aus der Gauklasse II auf.
- 4.2.6 Sind gleich viele oder mehrere Plätze in der Gauklasse II frei als Neubewerber vorhanden, so erfolgt der Aufstieg bzw. Verbleib ohne die Durchführung eines Qualifikationsturnens.
- 4.2.7 Turnerinnen, die in der vorangegangenen Saison in einer höheren Klasse/Liga geturnt haben, dürfen am Aufstiegswettkampf nur teilnehmen, wenn sie für die gesamte Saison in der Mannschaft verbleiben.
- 4.2.8 Turnerinnen, die in der vorangegangenen Saison in einer Gauklassenmannschaft geturnt haben und am Aufstiegswettkampf teilnehmen, dürfen im Jahr des Aufstiegs in keine andere Mannschaft wechseln.

5. Vorschau, Ergebnisübermittlung und Berechnungsausschuss

- 5.1 Der Ausrichter informiert die/den Gauklassenbeauftragte/n schriftlich mindestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Durchgang über Austragungsort, Wettkampfstätte und Wettkampfzeit. Mindestens 2 Wochen vor dem Termin lädt die/der Gauklassenbeauftragte alle Mannschaften ein und informiert die Gaukampfrichterwartin Kunstturnen.
- 5.2 Jeder Verein hat spätestens 3 Wochen vor jedem Durchgang der Gaukampfrichterwartin Gerättturnen eine/n VereinskampfrichterIn pro Mannschaft pro Klasse für die gesamte Saison zu melden.
- 5.3 Die teilnehmenden Vereine stellen je eine/n VertreterIn – falls nötig - für die Berechnung zur Verfügung.

6. Organisatorisches

- 6.1 Die Wettkampfleitung ist verpflichtet, auf Antrag der Ober-KampfrichterIn jede Person aus dem Innenraum zu weisen, die sich in die Arbeit des Wertens einmischt.
- 6.2 Bei Streitigkeiten über organisatorische Mängel, die nicht die Wertung betreffen, entscheidet die Wettkampfleitung. Eine Mannschaft kann unter Protest weiter turnen. Ein ausführlicher Bericht muss innerhalb von 5 Tagen an den Gauklassenausschuss zu Händen der/des Gauklassenbeauftragten geschickt werden. Der Gauklassenausschuss entscheidet selbständig nach Anhören der Parteien und teilt seine Entscheidung innerhalb von 4 Wochen mit.